

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Bestellungen von Unternehmern i. S. von § 14 BGB. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Kunden.

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, auch dann nicht, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden den Vertrag vorbehaltlos durchführen.

Abweichungen von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur gültig, wenn wir uns schriftlich damit einverstanden erklärt haben.

2. Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Wir sind ab Angebotsdatum für drei Monate an unser Angebot gebunden.

Wir wählen die Fabrikate und Hersteller von Anlagenteilen und Zubehör sorgfältig aus. Sollte auf Wunsch des Kunden ein anderes als das von uns vorgeschlagene Fabrikat zum Einsatz kommen, werden wir den Kunden über etwaige Mehrkosten unterrichten und sie ihm entsprechend in Rechnung stellen.

Die Nennung eines Herstellers oder Fabrikates ist nicht als Zusicherung zu werten, sondern im Zweifel als „... oder gleichwertig“ zu verstehen.

Weicht die Bestellung von unserem Angebot ab (Dissens), gilt diese als neues Angebot und ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir in unserer Auftragsbestätigung die Änderungen des Kunden bestätigt haben. Die Angaben, Preise und sonstigen Bedingungen unserer Auftragsbestätigung sind in jedem Fall verbindlich, es sei denn der Kunde hat innerhalb von 8 Werktagen schriftlich widersprochen.

Verkaufs- und Lieferbedingungen

3. Lieferung

3a. Lieferzeit

Lieferfristen beginnen mit vollständiger technischer und kaufmännischer Klarstellung, frühestens mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung. Ist die Lieferung von Mitwirkungen (gem. Absatz 5) des Kunden abhängig, verlängern sich unsere Lieferzeiten entsprechend der Verspätung der Mitwirkungshandlungen des Kunden.

Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt vollständiger und richtiger Selbstbelieferung, es sei denn, die Nichtbelieferung ist durch uns verschuldet. Werden wir insoweit selbst nicht beliefert, obwohl wir bei zuverlässigen Lieferanten deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben haben, werden wir von unserer Lieferverpflichtung frei und können von dem Vertrag zurücktreten. Für die Einhaltung von Lieferfristen und Terminen ist die Absendung ab Werk maßgeblich. Diese Fristen gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.

3b. Liefergegenstand und –umfang

Der Liefergegenstand und –umfang bestimmt sich nach den Vereinbarungen des Liefervertrages unter Berücksichtigung einschlägiger Rechtsnormen, technischer Vorschriften und allseits anerkannter Branchengepflogenheiten. Abweichungen vom Liefervertrag müssen in schriftlicher Form erfolgen. Wir sind in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen berechtigt. Mehr- oder Minderlieferungen bzw. –leistungen sind im Rahmen der Branchenüblichkeit, insbesondere aufgrund technischer Vorschriften, zulässig.

4. Preise-Verzug-Zahlungsbedingungen

4a. Unsere Preise verstehen sich in €, ab Werk, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Zahlung erfolgt bargeldlos. Sie gilt als erfolgt, wenn sie unserem Konto vorbehaltlos und ohne jeden Abzug gutgeschrieben ist.

4b. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zu bezahlen. Der Kunde kommt daher 30 Tage nach Rechnungsdatum in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 4c.** Die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung.
- 4d.** Wird dem Kunden eine Anzahlungsbürgschaft ausgehändigt, ist diese spätestens nach Eintreffen der Lieferung, wenn 60 % des Lieferumfanges erbracht sind, zurückzugeben.
- 4e.** Wird nach Vertragsabschluss eine schlechte Vermögenslage des Kunden bekannt, sind wir berechtigt unsere Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten bis der Kunde bezahlt hat oder uns durch eine selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft einer deutschen Großbank oder einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse abgesichert hat. Erfolgt die Zahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb von 7 Werktagen ab Anforderung dieser zusätzlichen Sicherheit, können wir vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz behalten wir uns für diesen Fall ausdrücklich vor.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

Im Falle eines Auftrages sind folgende **bauseitigen Leistungen** zu erbringen:

- Verkabelung
- Einheben der Anlagenteile oder Beistellung von Hebezeugen und Gerüsten, je nach Erfordernis
- Luft- und Wasserleitung bis an die Anlage / Anlagenteile
- Stellung von Fundamenten, falls erforderlich
- Chemikalien, Chemikalienbevorratung
- Zeichnungen / Skizzen / Maße, die zur weiteren Ausführung des Auftrages notwendig sind bzw. werden

Zu den Mitwirkungspflichten des Kunden zählen außerdem:

- die Einhaltung der vertraglich vorgesehenen Zahlungstermine
- die Einholung notwendiger Genehmigungen und Freigaben
- vertraglich vorgesehene Beistellungen und Vorleistungen, die über die oben genannten bauseitigen Leistungen hinausgehen, sowie
- sonstige von ihm zu liefernde Unterlagen

Verkaufs- und Lieferbedingungen

6. Abnahme

Sofern keine abweichenden Abnahmefristen vereinbart sind, hat der Kunde den Liefergegenstand innerhalb von 8 Kalendertagen nach Fertigstellungsanzeige bzw. Inbetriebnahme abzunehmen. Nach diesem Zeitpunkt geht die Gefahr auf jeden Fall auf den Kunden über.

Der Kunde kann die Abnahme nur verweigern, wenn ein Mangel den gewöhnlichen und/oder den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch des Liefergegenstandes und/oder dessen Wert aufhebt oder erheblich mindert.

7. Gefahrübergang

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung/dem Liefervertrag nicht etwas anderes ergibt, erfolgt die Lieferung „ab Werk“, so dass die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs zu diesem Zeitpunkt auf den Kunden übergeht. Etwaiger Versand erfolgt daher auf Gefahr und zu Lasten des Kunden.

Bei Werkverträgen geht die Gefahr mit der Abnahme auf den Kunden über. Die Incoterms 2010 sind Grundlage dieser Geschäftsbedingungen.

8. Annahmeverzug

Wird der vereinbarte Liefertermin auf Wunsch des Kunden oder aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, um mehr als 2 Wochen hinausgeschoben, so werden Waren, die für den ursprünglichen Termin bereitgestellt worden sind, ab diesem Termin auf Gefahr des Kunden gelagert. Die Lagerkosten betragen 0,5 % des Nettorechnungsbetrages je angefangene Woche. Weiterhin werden die uns entstehenden zusätzlichen Versicherungskosten an den Kunden weitergegeben.

9. Dokumentation

Die Dokumentationsunterlagen zu einer Anlage (Betriebsanleitung, Zeichnungen, Spezifikationen, Wartungshinweise) werden in 3-facher Ausfertigung mitgeliefert. Jedes weitere Exemplar stellen wir dem Kunden zusätzlich in Rechnung.

Wir kalkulieren für den Gesamtkomplex Abnahme, Inbetriebnahme und Einweisung des Bedienungspersonals einen Arbeitstag.

Sollte diese Zeit aufgrund von Sonderwünschen des Kunden oder aus sonstigen in der Sphäre des Kunden liegenden Gründen nicht ausreichen, werden wir dem Kunden den zusätzlichen Aufwand in Rechnung stellen. Zu diesem Aufwand gehören sowohl Arbeitskosten wie auch Spesen und Materialkosten.

Verkaufs- und Lieferbedingungen

10. Sachmängel

- 10a.** Aus Sachmängeln, die den gewöhnlichen und/oder den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch und/oder den Wert des Liefergegenstandes nicht aufheben oder nur unerheblich mindern, stehen dem Kunden keine Ansprüche gegen uns zu.
- 10b.** Mängelansprüche entstehen nicht, wenn der Kunde die Ursache für den Schaden gesetzt hat, beispielsweise durch übermäßige Beanspruchung, fehlerhafte oder unsachgemäße Behandlung der Anlage und/oder von Anlagenteilen oder durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe.
- 10c.** Auch für natürliche Abnutzung stehen wir nicht ein.
- 10d.** Weist die Ware bei Gefahrübergang einen Sachmangel auf, sind wir zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Die Nacherfüllung erfolgt - nach unserer Wahl - entweder in Form der Nachbesserung oder als Ersatz- lieferung. Machen die Kosten der Nacherfüllung mehr als 50 % des Nettolieferwertes aus, sind wir berechtigt die Nacherfüllung zu verweigern.
- 10e.** Wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, in einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist nicht erfolgt oder von uns verweigert wird, dann ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis angemessen zu mindern, vom Vertrag zurückzutreten oder - in den Grenzen der folgenden Absätze - Schadensersatz zu verlangen.
- 10f.** Sollte der Schaden auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen, haften wir nur für vertragstypische Schäden.
- 10g.** Führt ein Sachmangel zu einem Schaden haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen für:
- Personenschäden
 - Schäden die unter die Produkthaftung fallen oder
 - auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen
 - oder die auf Mängeln beruhen, die wir arglistig verschwiegen haben

Verkaufs- und Lieferbedingungen

10h. Weitergehende - wie auch immer geartete Ansprüche - sind ausgeschlossen: Wir haften insbesondere **nicht** für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden.

10i. § 478 BGB bleibt durch die vorstehenden Absätze a – h unberührt.

11. Eigentumsvorbehalt

11a. Die zu liefernde bzw. gelieferte Anlage in ihrer funktionellen Gesamtheit bleibt bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum.

11b. Wird die Ware/Anlage mit anderen Gegenständen vermischt oder Bestandteil einer größeren Einheit, ist der Kunde schon jetzt damit einverstanden, dass wir Miteigentum an der so entstandenen neuen Gesamtheit bekommen und zwar in der Höhe, die unserem Lieferanteil an dem neuen Gegenstand entspricht.

11c. Veräußert der Kunde die gelieferte Anlage, so tritt der Kunde schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab. Die Abtretung gilt in Höhe des Betrages den der Kunde uns schuldet.

11d. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung berechtigt. Sollte der Kunde seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommen, hat er uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner zu benennen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die zugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner zu unterrichten.

12. Höhere Gewalt

Der Eintritt von Ereignissen höherer Gewalt, Arbeitskämpfen und sonstigen unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und unverschuldeten Umständen berechtigt uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben bzw. teilweise oder ganz vom Vertrag zurückzutreten.

Verkaufs- und Lieferbedingungen

13. Geheimhaltung

Das Angebot sowie alle von uns ausgearbeiteten Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen usw. ist unser geistiges Eigentum und darf auch im Falle der Auftragserteilung ohne unsere schriftliche Erlaubnis weder vervielfältigt noch dritten Personen zur Einsicht überlassen werden. Die Unterlagen dürfen nicht zum Nachbau gleicher oder ähnlicher Anlagen verwendet werden. Bei Nichterteilung des Auftrages sind uns - ohne Aufforderung - alle Unterlagen zurückzugeben. Für Schäden, die daraus resultieren, dass der Kunde sich nicht an seine Geheimhaltungspflicht gehalten hat, werden wir ihn haftbar halten.

14. Verjährung

Ansprüche des Kunden aus dem Liefervertrag verjähren vorbehaltlich §§ 438, 479 BGB nach 12 Monaten.

Ansprüche nach dem ProdHaftG oder aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens unsererseits verjähren gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Verjährungsbeginn bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

15. Gerichtstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

Erfüllungsort für die Lieferung ist Viernheim. Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten - auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse - ist Lampertheim.

Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes(CISG).

16. Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit einer Bestimmung berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.